

Ilse - Middendorf - Institute für den Erfahrbaren Atem®

Viktoria-Luise-Platz 9, D- 10777 Berlin • Postweg 23, D- 64760 Oberzent - Falken-Gesäß
Gemeinsames Büro: Helge Langguth, Postweg 23, D-64760 Oberzent
www.erfarbarer-atem.de - ateminstitut@web.de - Tel.: 06068 - 912026

Allgemeine Informationen für Intensivseminare (= Stufe I der Ausbildung) und Ausbildung (= Stufe II) in Oberzent.

1. Mitarbeiterinnen

Angelika Scheinost-Kupka, Brunnenteichstr. 7/1, 74523 Schwäbisch Hall, 0791-2096922,
Angelika-Scheinost-Kupka@online.de

Veronika Langguth, Berner Str. 45, 12205 Berlin, 030-84722700, info@veronikalangguth.de

2. Unterrichtsräume

Der Unterricht findet je nach Gruppenstärke im großen oder kleinen Gruppenraum statt. In den Pausen können sie diese als Ruheräume verwenden.

3. Verpflegung – Restaurants

Eine Verpflegung durch und im Institut ist nicht möglich.

In den Sommermonaten gibt es in Oberzent und Umgebung mehrere Restaurants, die auch in den Mittagsstunden und in der Woche geöffnet haben. In den Wintermonaten ist in einer Entfernung von 3,0 km das Gasthaus „Zur Traube“ von 10:00 – 22:00 Uhr geöffnet. Es können dort auch Zimmer gebucht werden. - <http://www.pension-traube.de/>

4. Telefonieren im Institut

Sie können im Institut **kostenlos** in das deutsche **Festnetze**. Telefonate in Handynetze sind gebührenpflichtig und sollten nicht über das Telefon im Institut erfolgen.

5. Fächer/Unterrichtszeiten/Termine (Stufe 1): Siehe beiliegenden Stundenplan u. Vertrag.

Stufe II:

Sonntag 16.00 – 19.00 Uhr

Montag bis Freitag 9.00 – 12.30 + 16.00 – 19.00 Uhr

Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Wir bieten am Sonntag (bzw. zum Beginn einer Ausbildungswoche) 90 Minuten „Atem und Bewegung“ an und eine ca. ein bis 1 ½ stündige Begrüßungsrunde. In ihr haben Sie die Möglichkeit in Kürze mitzuteilen, „wo sie jetzt stehen“. Auch bemerkenswerte Vorkommnisse usw. können Sie hier mitteilen. Diese Einstiegsrunde soll dabei nicht der Diskussion dienen, oder Fragen beantworten.

Am letzten Tag einer Ausbildungswoche beginnen wir i.a. mit einer (ca. 60 minütigen, ggf. auch längere) „Reflexionsrunde“. In ihr haben Sie die Möglichkeit über Ihre in der Woche gemachten Erfahrungen der Gruppe, wie den Mitarbeiterinnen zusammenfassend zu berichten und ggf. vorhandene Probleme an – bzw. auszusprechen. Nach einer Pause schließt sich „Atem und Bewegung“ an.

Die Stufe I umfasst die Fächer „Atem und Bewegung“ und „Vokalatemraum“. In Stufe II kommen hinzu: „Atembehandlung“, „Atempädagogik“, Üben unter Anleitung, Anatomie und Physiologie (im Unterricht integriert).

Am zweiten und vorletzten Tag bieten wir eine sog. „aktuelle Stunde“ an. In ihr können Sie neben organisatorischen Fragen und Mitteilungen auch Themen grundsätzlicher Art usw. ansprechen.

Abweichungen von diesem Stunden-Schema kommen vor, wenn der Arbeitsfortschritt o.ä. es erfordert. Von Ihnen versäumten Unterricht können wir nicht nachgeben.

6. Unterrichtsleitung. Damit Sie unterschiedliche „Handschriften“ kennenlernen können, wechseln wir die Unterrichtsleitung in den Fächern von Zeit zu Zeit.

7. Einzelbehandlungen

Die Einzelbehandlungen werden individuell vereinbart.

Etwa 10% der vorgesehenen Einzelbehandlungen sind für gelegentlich erforderliche Gespräche, Besprechungen von schriftlichen Arbeiten (Stufe 2) usw. vorgesehen.

Sie können Ihre/n Behandler/in in begründeten Fällen wechseln. Dann sollten Sie zuerst darüber mit der/dem bisherigen BehandlerIn sprechen, ehe Sie Kontakt mit anderen BehandlerInnen aufnehmen.

Im letzten Ausbildungsjahr der Stufe 2 behandeln Sie auch die AusbilderInnen (statt diese Sie).

8. Kostenlose Teilnahme an Grundkursen innerhalb der Stufe 1 + 2.

Sofern Plätze frei sind und der Anteil von SeminaristInnen nicht größer als der von zahlenden TeilnehmerInnen ist, können Sie an beliebig vielen Grundkursen in den Instituten Berlin und Oberzent kostenlos teilnehmen. In Kursen in anderen Orten auf Anfrage jeweils drei Tage vor Kursbeginn. An Aufbaukursen für € 60,- (für dreitägige) oder 70,- (für fünftägige).

Grundkurse sind für TeilnehmerInnen gedacht, die noch keinen oder erst wenige Kurse besucht haben. Der Unterricht richtet sich nach deren Bedürfnissen und Interessen. Deshalb sind Sie als Gast in diesen Kursen willkommen. Dabei freuen wir uns, wenn Sie den anderen Kursteilnehmern bei der Orientierung im Institut behilflich. Es ist für das Gelingen eines Kurses hilfreich, wenn Sie bei Partnerarbeiten – wenn die Teilnehmerzahl ungerade ist – zurückstehen und sich in Ihren Äußerungen über Ihre Erfahrungen während der Atemarbeit ein wenig an den Stand der anderen TeilnehmerInnen anpassen.

Ab Beginn der Stufe 2 ist es für Sie wichtig, die Kurse auch unter pädagogischen Gesichtspunkten mitzumachen: was sagt und zeigt die Leiterin/der Leiter, wie arbeiten die Beginnenenden, wie ist der Aufbau der Stunden etc. Wenn die Zeit es erlaubt sind wir gerne zu einem pädagogischen Nachgespräch bereit.

9. Protokolle

In Stufe I: Wir raten Ihnen, ein persönliches Protokoll zu führen. Dabei sollten Sie nicht während der Stunde mitschreiben, sondern in etwa 3 bis 5 Minuten nach dem Unterricht (oder abends) nur kurz notieren, was im Gedächtnis hängen geblieben ist, denn nur das haben Sie erfahren und nur das ist wirksam.

In Stufe II: In den Stunden Atem und Bewegung, Atembehandlung, Atempädagogik und Vokalatemraumarbeit werden Protokolle angefertigt. Ein Recorder mit SD-Card ist vorhanden.

Bitte senden Sie Protokolle spätestens vier Wochen nach einer Ausbildungswoche an das Institut, möglichst per Email. Die Protokolle werden vom Institut kopiert und Ihnen zwei Wochen später zugesandt.

10. Schriftliche Arbeiten (in Stufe II)

In jeder Ausbildungswoche geben wir Ihnen Themen zur schriftlichen Bearbeitung (mit einem Umfang von etwa ein bis zwei Seiten) mit Themen wie: Meine Hände – meine Füße – mein Rücken – mein Üben am Atem usw. Dabei sollten Sie ausschließlich über Ihre eigenen Erfahrungen schreiben, also weder anatomisch-physiologische, noch psychologische und/oder psychosomatische Betrachtungen verfassen.

Eine ca. 5-10 seitige Arbeit ist zur sogenannten „Zwischenprüfung“ (in der 9. Ausbildungswoche der Stufe II) und eine ca. 25-30 seitige zur Abschlussprüfung vorgesehen.

11. Steuerliche Absetzbarkeit der Ausbildungskosten

Bitte konsultieren Sie einen Steuerberater, da sich die hier genannten Fakten ständig ändern!

- a) als erste Berufsausbildung
- b) als Umschulung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- c) als zweite Berufsausbildung, sofern keine „Fortbildung in einem ausgeübten Beruf“ vorliegt bzw. vom Finanzamt anerkannt wird
- d) als Fortbildung in einem ausgeübten Beruf

Zu a) Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BFH, IV R 33/01) können Sie die gesamten Kosten (inklusive Fahrkosten und Unterbringungskosten) vortragen und mit späteren Einkünften aus Ihrer Tätigkeit als AtempädagogIn/therapeutIn verrechnen.

Zu b) Umschulungskosten sind als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften (aus nichtselbstständiger Arbeit) oder als Betriebsausgaben (bei selbstständiger Arbeit) voll abziehbar (inklusive Fahrkosten und Unterbringungskosten) – (BFH, IV 120/1). Voraussetzung: Sie wechseln tatsächlich den Beruf und Ihre Einnahmen erzielen Sie dann als AtemtherapeutIn-/pädagogIn. Beispiel (BFH, IV R 44/01): eine Bilanzbuchhalterin konnte die Umschulung zur Heilpraktikern voll absetzen.

Zu c) Es können bis max. € 4.000,- pro Jahr abgesetzt werden.

Zu d) Üben Sie einen Heil- oder Heilhilfsberuf aus, können Sie die Ausbildung als „Fortbildung in einem ausgeübten Beruf“ voll (inklusive Fahrtkosten und Unterbringungskosten) absetzen. Allerdings muss in diesem Fall Mehrwertsteuer auf das Ausbildungshonorar gezahlt werden.

In allen anderen Fällen sind Ausbildungskosten pauschal in Höhe von ca. € 1.200,- pro Kalenderjahr absetzbar.

Da sich die steuerlichen Bedingungen ständig ändern und individuelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, empfehle ich den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

12. Zur Berufsbezeichnung (nach Abschluss der Stufe II)

Unter einer therapeutischen Tätigkeit versteht man im Sinne des Heilpraktiker Gesetzes jene, die eine Diagnose stellt, (mit den der Methode zugrunde liegenden Diagnosemöglichkeiten) und aufgrund der Diagnoseergebnisse, die therapeutischen Maßnahmen trifft. Wir arbeiten nicht in diesem Sinne (also im Sinne des Heilpraktikergesetzes) therapeutisch, wohl aber in

einem Sinne, die die gesetzlichen Regelungen noch nicht berücksichtigen, denn obwohl wir keine Diagnose stellen, wirkt unsere Arbeit im Klienten heilerisch. Heilversprechen dürfen wir aber weder formal noch sinngemäß geben.

Da der Begriff „TherapeutIn“ gesetzlich nicht geschützt ist, also auch nicht der Begriff „AtemtherapeutIn“, können Sie sich unter Berücksichtigung des oben gesagten „AtemtherapeutIn“ nennen, ohne deshalb „hochzustapeln“. Zulässig ist selbstverständlich auch der Begriff „Atempädagoge/in“.

13. Markenzeichen

Die **werbende** Verwendung des Namens „**Middendorf**“, sei es in der Berufsbezeichnung, oder in Seminarankündigungen usw. ist nur zulässig, wenn Sie durch Helge Langguth ein sog. „Markenzeichen“ beantragen. Sie erhalten es, wenn Sie sich verpflichten, einmal pro Jahr eine Fortbildung im Erfahrbaren Atem zu besuchen und nach dem Berufsbild und der Standortbestimmung der BEAM zu arbeiten (siehe www.atem-beam.de) .

14. Andere Therapien und Arbeitsweisen während der Ausbildung

Das im Folgenden Ausgeführte gilt für die unterschiedlichsten Therapieformen, Arbeitsweisen, Atemweisen und Meditationsformen usw., auch wenn wir jetzt nur das Wort „Therapieformen“ verwenden. Die Ausbildung zur Atemtherapeutin/-pädagogin auf dem Gebiet des Erfahrbaren Atems stellt immer auch eine intensive Therapie dar. Wie bei jeder anderen Therapie gilt auch hier der Grundsatz, dass nicht zwei oder mehrere Therapieformen (bzw. Therapeuten) gleichzeitig besucht werden sollten. Dies gilt selbst dann, wenn zwei Therapien oder Arbeitsweisen das gleiche Ziel haben. Oft sind jedoch die Wege verschieden und da der/die Auszubildende, noch nicht den vollen Überblick hat bzw. haben kann, gerät er/sie dadurch leicht in Widerspruch und Widerstände gegenüber einer der Therapien bzw. TherapeutInnen.

Wir bitten Sie deshalb mit uns zu sprechen, wenn sie vorhaben sollten, eine andere Therapie neben der Ausbildung zu machen.

15. Zur Abschlussprüfung (mit Abschlusszeugnis)

Es liegt im Charakter einer Ausbildung, deren Schwerpunkt auf (nonverbalen) Erfahrungen und der Entwicklung eines Empfindungsbewusstseins liegt, dass diese Erfahrungen und Fähigkeiten nicht objektivierbar und prüfbar sind. Nur die Ausbilderinnen sind aufgrund der täglichen therapeutisch-pädagogischen und individuellen Arbeit mit den Auszubildenden in der Lage, deren Fortschritt und Eignung zur Atemtherapeutin zu beurteilen. An Hand des Atemgeschehens können die Ausbilderinnen beurteilen, ob der/die Auszubildende die notwendigen inneren Erfahrungen gemacht hat und ob sein/ihr Empfindungsbewusstsein genügend gewachsen ist. Die Ausbilderinnen behalten es sich deshalb vor, eine/n Auszubildenden nicht zur Prüfung zuzulassen, ohne dafür objektiv nachprüfbare Kriterien aufzeigen zu müssen.

Trotz des im ersten Absatz oben Ausgeführten, schließen wir die Ausbildung mit einer Prüfung ab, da Personen, die die Besonderheiten einer solchen Atemausbildung nicht kennen, eine Ausbildung ohne Prüfungsabschluss ggf. nicht anerkennen. - Intern ist es eine Arbeitszusammenfassung. Diese findet an ein oder zwei Tagen innerhalb der letzten Ausbildungswoche statt.

16. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.04

Das Bundesverfassungsgericht hat am 2.3.2004 (AZ: 1 BvR 784/03) zugunsten der Heiler entschieden: **„Wer die Selbstheilungskräfte des Patienten durch Handauflegen aktiviert und dabei keine Diagnosen stellt, benötigt keine Heilpraktikererlaubnis.“**

Voraussetzung für das Heilen ohne Heilpraktikererlaubnis ist aber, dass der Heiler den Patienten schriftlich darauf hinweist, dass seine Tätigkeit die Tätigkeit des Arztes nicht ersetzt. Dieser Hinweis kann entweder als Merkblatt dem Patienten vor Behandlungsbeginn übergeben werden oder auf einem gut sichtbaren Aushang im Behandlungszimmer stehen.

Aus dem Urteil: „Der Beschwerdeführer beantragte im Juni 2000 eine behördliche Erlaubnis zur Ausübung seiner Tätigkeit, die er als geistiges Heilen wie folgt beschreibt: Er versuche die Seele des Kranken zu berühren. Mit Hilfe seiner Hände übertrage er positive Energien auf das Zielorgan und aktiviere dadurch die Selbstheilungskräfte seiner Klienten. Er erstelle weder Diagnosen, noch verschreibe er Medikamente oder verwende medizinische Geräte.

Heilungsversprechen gebe er nicht ab. Er rate den Kranken dringend dazu, weitere Hausärzte und Spezialisten zu konsultieren. Nach seiner Auffassung benötigt er hierfür keine Heilpraktikerprüfung.“ (Auszug aus dem Text des Urteils).

Diese Definition des Beschwerdeführers kann sinngemäß auf die Arbeit mit dem Erfahrbaren Atem übertragen werden. - Wir versuchen den Atem des Klienten (und seine Seele) zu „berühren“. Mit Hilfe der Hände sprechen wir ihn über den Atem an („Atemgespräch“) und aktivieren so letztlich auch seine Selbstheilungskräfte.

Wer ganz sicher gehen will, sollte einen Aushang im Behandlungszimmer anbringen. Der Aushang bzw. das Merkblatt könnte folgenden Wortlaut haben:

1. Es werden keine Beratungen, Diagnosen, Therapien oder Behandlungen ihm heilkundlichen Sinne durchgeführt oder sonst Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt.
2. Mir ist bekannt, dass Frau..... über keinerlei medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und daher für mich auch nicht der Eindruck entsteht, dass eine heilkundliche Beratung oder Behandlung durchgeführt wird.
3. Mir ist ferner bekannt, dass die Atembehandlung eine ärztliche Beratung oder Behandlung nicht ersetzen kann. Sofern ich mich gerade in ärztlicher Behandlung befinde, wurde ich darauf hingewiesen, dass diese nicht unter-oder abgebrochen werden soll bzw. dass ich mich bei Anzeichen einer Erkrankung an einen Arzt oder Heilpraktiker wenden soll.
4. Die Entwicklung des Atems und die Stärkung der Selbstheilungskräfte im Sinne einer ganzheitlichen Lebensweise sind nicht zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten gedacht und mir ist daher bewusst, dass eine Heilung im medizinischen Sinne nicht stattfinden kann.
5. Ich kann die Behandlung jederzeit beenden bzw. die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ablehnen.

17. Juristische Einordnung der Begriffe „Therapie“, „behandeln“ und „Behandlung“

Seit ca. 20 Jahren weisen wir in der Ausbildung darauf hin, dass von Gerichten die Bezeichnungen „behandeln“ und „Behandlung“ in der beruflichen Tätigkeit (z.B. von Pädagogen), die nicht Arzt oder Heilpraktiker sind, nicht beanstandet werden, sofern der Behandler nicht Beratungen, Diagnosen, Therapien oder Behandlungen im heilkundlichen Sinne durchführt. Das Wort „behandeln“ kann nicht von einer Berufsgruppe allein in Anspruch genommen oder geschützt werden. Der Anstreicher z.B. behandelt die Wände mit Farbe.

Ebenfalls wird die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Begriffe „Therapie“ bzw. „Atemtherapie“ immer wieder an uns gestellt. Weder die Berufsbezeichnung „Therapeut“ noch die des „Atemtherapeuten“ sind gesetzlich geschützt. Dies bedeutet: jeder, völlig unabhängig von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, kann sich Therapeut

(oder Atemtherapeut) nennen. Er darf bei seiner Tätigkeit jedoch nicht den Eindruck erwecken, er heile oder therapiere ihm heilkundlichen Sinne. So ist es zum Beispiel sinnvoll und zulässig, in Sachregistern, Branchenbüchern usw. auch unter Atemtherapie zu firmieren, da kaum jemand unter Atempädagogik sucht.

Oberzent, den 12.11.20

Helge Langguth